

S&T AG

ordentliche Hauptversammlung am 27. Juni 2017

Satzungsgegenüberstellung

bisherige Fassung	neue Fassung
<u>§ 5: Grundkapital</u>	<u>§ 5: Grundkapital</u>
(5) (gelöscht; auf Grundlage der Ermächtigung der 16. Ordentlichen Hauptversammlung der S&T AG vom 25.6.2015 und dem Beschluss des Aufsichtsrates von Juli 2015)	(5) <i>Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen- um bis zu EUR 10.000.000,-- durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und zwar auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Absatz 6 AktG und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten) erfolgt oder (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und wenn die neuen Aktien einem oder</i>

	<p><i>mehreren institutionellen Investoren im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten werden und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % (zehn Prozent) des im Zeitpunkt der Satzungsänderung im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten (Bezugsrechtsausschluss). Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen (Genehmigtes Kapital 2017).</i></p>
--	--